

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2021

der

**Kinder- und Jugendwohngruppen
der Stadt Wuppertal**

Wuppertal

Elektronisches Exemplar - nur das original unterschriebene Exemplar ist rechtsverbindlich

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA

	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		47,49	3.669,12
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.518.038,59		4.558.151,33
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	63.596,48		64.756,39
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>70.844,88</u>	4.652.479,95	0,00
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		2.763,76	1.855,20
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	164.037,55		116.082,59
2. Forderungen gegen die Gemeinde	1.683.712,68		1.859.978,48
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>8.578,74</u>	1.856.328,97	6.277,69
III. Kassenbestand		16.200,00	16.200,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		10.731,75	9.578,34
		<u> </u>	<u> </u>
		6.538.551,92	6.636.549,14
		<u> </u>	<u> </u>

PASSIVA

	€	31.12.2021 €	31.12.2020 €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		3.323.397,23	3.323.397,23
II. Kapitalrücklage		148.742,40	148.742,40
III. Gewinnvortrag		804.518,14	688.618,17
IV. Jahresüberschuss		115.075,61	115.899,97
B. Sonderposten für Zuwendungen		271.402,09	265.860,88
C. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	296.308,00		274.805,00
2. sonstige Rückstellungen	<u>749.692,35</u>	1.046.000,35	706.531,42
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	48.749,99		60.374,21
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 48.749,99 (€ 60.374,21)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und anderen Eigenbetrieben	468.969,18		709.159,29
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 238.250,46 (€ 264.626,15)			
3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>311.696,93</u>	829.416,10	343.160,57
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 66.769,45 (€ 54.849,79)			
		<u> </u>	<u> </u>
		6.538.551,92	6.636.549,14
		<u> </u>	<u> </u>

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021

	€	Geschäftsjahr €	Vorjahr €
1. Pflegegelder		7.811.955,74	7.522.394,32
2. Umsatzerlöse		93.314,85	107.308,51
3. sonstige betriebliche Erträge		102.552,73	156.056,45
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	5.211.809,45		5.080.702,43
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung - davon für Altersversorgung € 375.470,29 (€ 370.514,43)	<u>1.360.354,24</u>	6.572.163,69	1.329.370,09
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		84.990,15	94.713,10
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		1.203.063,80	1.129.207,41
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus der Aufzinsung von Rückstel- lungen € 14.001,89 (€ 13.089,89)		<u>32.530,07</u>	<u>35.866,28</u>
8. Ergebnis nach Steuern		<u>115.075,61</u>	<u>115.899,97</u>
9. Jahresüberschuss		<u><u>115.075,61</u></u>	<u><u>115.899,97</u></u>

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

I. Allgemeine Angaben

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal sind ein Eigenbetrieb der Stadt Wuppertal.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 22 EigVO NRW. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird gemäß § 23 EigVO NRW aufgestellt.

Bei analoger Anwendung des § 267 HGB ist der Eigenbetrieb zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2021 als mittelgroßer Betrieb einzustufen.

Die Betriebsleitung hat entsprechend der Vorschriften der § 21ff. EigVO NRW die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften sinngemäß anzuwenden und einen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Im Einzelnen wurden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet:

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Gegenstände des Sachanlagevermögens werden zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen werden auf Basis der festgelegten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer grundsätzlich wie folgt vorgenommen:

	Nutzungsdauer Jahre	Abschreibungs- methode
Bauten	50-80	linear
Außenanlagen	5-10	linear
Hauswirtschaftliche Einrichtungen	3-20	linear
Wohnungseinrichtungen	3-12	linear
Büroeinrichtungen	3-10	linear
Fahrzeuge	5	linear
EDV-Hardware	1	linear
Software	1	linear

Die bei Gründung des Betriebes dem Sondervermögen zugeordneten Gegenstände werden auf Basis der jeweiligen Nutzungsdauer über die nach Gründung verbleibende Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Danach haben sich für die bei Gründung übernommenen Bauten folgenden Restnutzungsdauern ergeben:

	Restnutzungs- dauer
Gebäude Am Jagdhaus	59
Gebäude Edith-Stein-Str.	19

Die Zugänge werden monatsgenau abgeschrieben.

Geringwertige Anlagegegenstände werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und als Abgang berücksichtigt.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden nach der Fifo - Methode unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Zur Verbesserung der Transparenz wird die in den liquiden Mitteln enthaltene Vorschusskasse brutto ausgewiesen.

Barspenden werden seit 2005 vollständig als Zugang zum Sonderposten für Zuwendungen erfasst. 2021 wurden zweckgebundene Spenden in Höhe von T€ 35,3 und allgemeine Spenden von T€ 12,9 verzeichnet. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt erfolgswirksam bei Verwendung der Spende.

Für Pensionsverpflichtungen aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften gegenüber den im Betrieb aktiven Beamten werden Rückstellungen für Pensionen gebildet.

Der Ansatz erfolgt gemäß eines versicherungsmathematischen Gutachtens nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung (§ 22 Abs. 3 EigVO NRW i. V. m. § 37 Abs. 1 GemHVO NRW). Die Bewertung erfolgt nach dem Teilwertverfahren. Der Rückstellungsbetrag wird ohne Einbeziehung von Trendannahmen hinsichtlich des zukünftigen Gehalts- und Rentenniveaus ermittelt.

Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die „Richttafeln 2018 G“ von Dr. Klaus Heubeck verwendet.

Folgende weitere Annahmen liegen der Bewertung zugrunde:

Rechnungszinssatz p. a.: 5 % (nach den Vorgaben der Gemeindehaushaltsverordnung)

Anwartschaftstrend (z. B. Gehalt) p. a.: 0 %

BBG-Trend p. a.: 0%

Rententrend p. a.: 0 %

Die Berechnung der Rückstellung für die Witwen-/Witwerrente erfolgt nach der so genannten kollektiven Methode, bei der eine sich aus den verwendeten Rechnungsgrundlagen ergebende Verheiratuungswahrscheinlichkeit zugrunde gelegt wird.

Die Berechnungen beziehen sich auf zwei aktive Leistungsanwärter.

Die Ergebnisse werden auf volle Euro aufgerundet.

Für ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen in dem Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Angaben zur Bilanz

1. Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der auf Seite 12 des Anhangs aufgeführte Anlagespiegel.

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert bilanziert. In den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind keine Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr enthalten.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf T€ 164,0 und bestehen hauptsächlich gegen die Jugendämter anderer Städte.

Die Forderungen gegen die Gemeinden in Höhe von T€ 1.683,7 bestehen gegen das Jugendamt Wuppertal und andere Dienststellen der Stadt Wuppertal. Darin enthalten ist die Sonderkasse des Betriebs in Höhe von T€ 706,8 bei der Stadt Wuppertal.

3. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten Rückstellungen für Personalaufwendungen, offene Kostenrechnungen, Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen, Jahresabschlusskosten sowie Aufwandsrückstellungen für Instandhaltungsarbeiten.

Die sonstigen Rückstellungen gliedern sich wie folgt:

	€
Personal	453.913,84
Instandhaltung	144.456,20
Jahresabschluss	10.000,00
Leistungen städtische Dienststellen	87.116,87
ausstehende Rechnungen	44.205,44
Archivierung	10.000,00
	<u>749.692,35</u>

4. Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung der Verbindlichkeiten zeigt der nachfolgend aufgeführte Verbindlichkeitspiegel.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch übliche Eigentumsvorbehalte gesichert.

Aufgliederung der Verbindlichkeiten in € :

	Gesamtbetrag	RLZ bis zu 1 Jahr	RLZ von 1 - 5 Jahren	RLZ größer als 5 Jahre	Art der Sicherheit
Verb. aus LuL (Vorjahr)	48.749,99 60.374,21	48.749,99 60.374,21	0,00 0,00	0,00 0,00	Eigentums- vorbehalt
Verb. ggü der Gemeinde u. anderen Eigenbetrieben (Vorjahr)	468.969,18 709.159,29	238.250,46 264.626,15	230.718,72 444.533,14	0,00 0,00	ohne
sonstige Verb. (Vorjahr)	311.696,93 343.160,57	66.769,45 54.849,79	185.621,56 183.089,97	59.305,92 105.220,81	ohne
Gesamt (Vorjahr)	829.416,10 1.112.694,07	353.769,90 379.850,15	416.340,28 627.623,11	59.305,92 105.220,81	

5. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 268 Abs. 7 HGB.

Es bestehen für vier Objekte Mietverträge, davon ein Vertrag mit einer Laufzeit von 5 Jahren, zwei Verträge mit einer Laufzeit von 15 Jahren und ein Vertrag mit einer Laufzeit von 20 Jahren jeweils mit Verlängerungsoption.

Objekt	Jahresmiete €
Friedenshain	16.200,00 €
Rauer Werth	44.196,00 €
Unterer Griffenberg	16.306,80 €
Winchenbachstr.	22.464,00 €
	99.166,80 €

IV. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Pflegegelder

Die Erlöse in Höhe von insgesamt T€ 7.812,0 entfallen auf Pflegegelder, deren Höhe sich nach der mit dem Jugendamt Wuppertal getroffenen Entgeltvereinbarung richtet. Zum 4. Januar 2021 wurde eine Entgeltvereinbarung rückwirkend ab dem 1. September 2020 und mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen. In den Vereinbarungen ist jeweils im Personalkostenanteil die Tarifsteigerung im TVöD prozentual enthalten.

2. Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse belaufen sich auf T€ 93,3.

3. Auflösung von Sonderposten

In den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Zuwendungen bzw. aus der erfolgswirksamen Verwendung der erhaltenen Spenden in Höhe von T€ 42,7 enthalten. Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen belaufen sich auf T€ 22,1.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich insgesamt auf T€ 102,6.

4. Aufwendungen für Altersversorgung

Die Personalaufwendungen enthalten Aufwendungen für Altersversorgung von € 375.470,29.

5. Zinserträge und Zinsaufwendungen

Die von der Stadt Wuppertal erhaltenen Zinserträge betrugen € 0,00. Die an die Stadt Wuppertal gezahlten Zinsaufwendungen beliefen sich auf € 12.108,13.

6. Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)

Das im Jahr 2022 an den Abschlussprüfer gezahlte Honorar für die Jahresabschlussprüfung des Jahres 2021 beträgt € 9.163,00.

V. Sonstige Angaben

1. Angabe der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer

Im Laufe des Geschäftsjahres 2021 waren durchschnittlich beschäftigt:

- Beamte:	2,00
- TVöD-Beschäftigte:	110,75
- Erzieher im Anerkennungsjahr (TVöD):	4,00
- Praktikanten:	4,00

Darüber hinaus beschäftigte der Betrieb im Geschäftsjahr junge Menschen im freiwilligen sozialen Jahr (durchschnittlich 5,00 Personen).

2. Mitglieder der Betriebsleitung

Die Betriebsleitung setzte sich im Geschäftsjahr 2021 wie folgt zusammen:

- Frau Petra Müller, Betriebsleiterin
- Herr Guido Faulenbach, stellvertretender Betriebsleiter

Die Gesamtbezüge der Betriebsleitung des Geschäftsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	€
Petra Müller	72.823,80
Guido Faulenbach	90.584,18
	163.407,98

Der versicherungsmathematische Barwert der Versorgungsansprüche von Frau Müller nach dem Beamtenversorgungsgesetz beträgt zum Stichtag € 284.192,00. Diese wurden in voller Höhe passiviert.

3. Betriebsausschuss

Es gibt einen gemeinsamen Betriebsausschuss APH (Alten- und Pflegeheime der Stadt Wuppertal) und KIJU. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Betriebsausschusses beträgt 17.

Mitglieder des gemeinsamen Betriebsausschusses APH und KIJU waren im Berichtsjahr:

von der SPD-Fraktion:

Herr Guido Gehrenbeck	Ausschussvorsitzender
Herr Heiner Fragemann, Beamter im Ruhestand	Ausschussmitglied
Frau Miriam Gundlach	sachk. Bürgerin
Herr Arif Izgi, Dipl.-Ing. für Bauingenieurwesen	Ausschussmitglied
Herr Jonas Klein, Student	Ausschussmitglied
Herr Markus Stockschläder, wissenschaftlicher Mitarbeiter	Ausschussmitglied

von der CDU-Fraktion:

Herr Gregor Ahlmann, Museumsdirektor	Ausschussmitglied
Herr Dirk Kanschäp	Ausschussmitglied
Herr Arnold Norkowsky	sachk. Bürger
Herr Michael Wessel, Geschäftsführer	Ausschussmitglied

von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Frau Anne Dierenfeld, Angestellte	stv. Ausschussmitglied
Frau Verena Gabriel, Sprachheilpädagogin M.A.	Ausschussmitglied
Herr Marcel Gabriel-Simon, Dipl. Sozialpädagoge	stv. Ausschussvorsitzender
Frau Claudia Schmidt, Dipl. Sozialpädagogin	Ausschussmitglied
Frau Marta Ulusoy, Leitende Psychologin	stv. Ausschussmitglied

von der FDP-Fraktion:

Frau Heidrun Leermann	stv. Ausschussmitglied
Frau Birgit Steenken, Industriekauffrau	Ausschussmitglied
Herr Sascha Todtenhausen, Erzieher	stv. Ausschussmitglied

von der Fraktion DIE LINKE:

Frau Claudia Radtke, Dipl. Verwaltungswirtin i.R.	Ausschussmitglied
Herr Heinz-Georg Zehnpfennig, Rentner	stv. Ausschussmitglied

von der AfD-Fraktion:

Herr Volker Kämpf, Rentner	Ausschussmitglied
Herr Martin Liedtke-Bentlage, Unternehmensberater	stv. Ausschussmitglied

von den Freien Wählern:

Herr Niels Dahlmann	stv. sachk. Bürger
Herr Axel Straub, Betriebsleiter i.R.	Ausschussmitglied

von Die PARTEI:

Herr Sebastian Bauer	sachk. Bürger
Frau Barbara Schlessmann	stv. Ausschussmitglied

Die Sitzungsgelder betrugen insgesamt 2.298,00 €. Der Anteil der Sitzungsgelder, der auf die Tätigkeit im Betriebsausschuss der KIJU entfällt, kann nicht zuverlässig ermittelt werden.

Der Gesamtbetrag der Sitzungsgelder 2021 verteilt sich auf die Ausschussmitglieder wie folgt:

Ahlmann, Gregor	106,00€
Dierenfeldt, Anne	21,20€
Gabriel, Verena	127,20€
Gabriel-Simon, Marcel	106,00€
Gehrenbeck, Guido	127,20€
Gundlach, Miriam	223,20€
Izgi, Arif	106,00€
Kämpf, Volker	223,20€
Kanschä, Dirk	223,20€
Klein, Jonas	127,20€
Leermann, Heidrun	37,20€
Norkowsky, Arnold	223,20€
Radtke, Claudia	127,20€
Schmidt, Christian	21,20€
Schmidt, Claudia	74,40€
Steenken, Birgit	74,40€
Stockschläder, Markus	127,20€
Straub, Axel	74,40€
Ulsmann, Gérard	42,40€
Ulusoy, Marta	21,20€
Wessel, Michael	84,80€
	2.298,00€

4. Geschäfte mit nahestehenden Personen (§ 285 Nr. 21 HGB)

Es wurden mehrere Dienstleistungen von der Stadt Wuppertal für den Betrieb KIJU erbracht. Insgesamt belief sich die Summe der Aufwendungen auf T€ 158,4. Ein Großteil davon sind für die Tarifsachbearbeitung, das Personalmanagement und die Gehaltsbuchhaltung durch das Personalressort entstanden (T€ 53,6). Für die Systemadministration sind rund T€ 58,7 und die Innenrevision T€ 8 an die Stadt Wuppertal gezahlt worden. Außerdem sind Leistungen vom Rechtsamt, von der Arbeitssicherheit, von der Telefonzentrale, von der Poststelle, vom Fahrzeugmanagement des Eigenbetriebes ESW und vom Arbeitsmedizinischen Dienst (Einstellungsuntersuchungen) sowie im geringen Umfang von anderen Organisationseinheiten der Stadt erbracht worden.

Die Erbringung der Leistung durch städtische Leistungseinheiten ist in verschiedenen Dienstabweisungen abschließend geregelt und in der Regel sinnvoll, manchmal sogar notwendig. So kann beispielsweise die Systemadministration der intranetfähigen Rechner nicht durch externe Leistungsanbieter erfolgen, da diese keinen Zugriff auf das städtische Netz haben. Die Einrichtung einer eigenen Personalsbuchhaltung und Tarifaufteilung im Eigenbetrieb wurde bisher aufgrund der Größe des Eigenbetriebes nicht als wirtschaftlich angesehen.

Strom und Gas werden von den örtlichen Stadtwerken, einer Beteiligung der Stadt Wuppertal, bezogen. Dasselbe gilt für Fahrkarten des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden von einem anderen städtischen Eigenbetrieb erbracht und über die Grundabgaben abgerechnet. Das Frischwasser wird über einen weiteren städtischen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt. Seit 2016 erfolgt diese Abrechnung ebenfalls über den Grundabgabenbescheid.

Die Müllentsorgung erfolgt durch die Wuppertal Abfallwirtschaftsgesellschaft, die ebenfalls eine Beteiligung der Stadt Wuppertal ist.

Keines dieser Geschäfte ist ungewöhnlich oder zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommen.

5. Gewinnverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von € 115.075,61 auf neue Rechnung vorzutragen.

6. Ereignisse nach dem Stichtag

Der im Februar 2022 ausgebrochene Russland-Ukraine-Konflikt und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die weltweite Wirtschaft führen auch bei den Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal zu spürbaren Konsequenzen. Der Inflationsanstieg in 2022 sorgt für Preissteigerungen in allen Bereichen und für zusätzliche Aufwendungen, insbesondere für Lebensmittel und Energie.

Zum 3. April 2022 ist der bisherige Pädagogische Leiter bei den Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal ausgeschieden. Kommissarisch wurde die Position im Anschluss durch eine Kollegin der Pädagogischen Fachbereichsleitungs-Ebene bei KIJU übernommen. Nachfolgend wurden nicht nur Überlegungen zur Neubesetzung der Stelle angestellt, sondern auch zur Bildung einer neuen Organisationsstruktur zur Stärkung des pädagogischen Bereichs. Entscheidungen zu dieser strukturellen Optimierung auf Leitungsebene sollen im 3. Quartal 2022 getroffen und kommuniziert werden. Die offizielle Neubesetzung der Stelle als Pädagogischen Leitung ist ebenfalls für das 3. Quartal 2022 geplant.

Wuppertal, den 14. Juni 2022

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	Zugänge	Abgänge	Stand	Stand	
	01.01.2021			31.12.2021	01.01.2021			31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Anlagevermögen										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten										
	45.717,33	0,00	1.148,35	44.568,98	42.048,21	3.621,63	1.148,35	44.521,49	47,49	3.669,12
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	45.717,33	0,00	1.148,35	44.568,98	42.048,21	3.621,63	1.148,35	44.521,49	47,49	3.669,12
II. Sachanlagen										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken										
	5.674.076,97	0,00	0,00	5.674.076,97	1.115.925,64	40.112,74	0,00	1.156.038,38	4.518.038,59	4.558.151,33
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	397.436,66	40.095,87	23.990,37	413.542,16	332.680,27	41.255,78	23.990,37	349.945,68	63.596,48	64.756,39
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	70.844,88	0,00	70.844,88	0,00	0,00	0,00	0,00	70.844,88	0,00
Summe Sachanlagen	6.071.513,63	110.940,75	23.990,37	6.158.464,01	1.448.605,91	81.368,52	23.990,37	1.505.984,06	4.652.479,95	4.622.907,72
Summe Anlagevermögen	6.117.230,96	110.940,75	25.138,72	6.203.032,99	1.490.654,12	84.990,15	25.138,72	1.550.505,55	4.652.527,44	4.626.576,84

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

1. Grundlagen des Unternehmens

1.1 Rahmenbedingungen

Die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) sind seit 1999 eine kommunale eigenbetriebsähnliche Einrichtung, die auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aufnimmt, betreut, erzieht und versorgt (§§ 19, 27, 32, 34, 41, 42 SGB VIII).

Für die Stadt Wuppertal, als Gewährleistungsträger von Jugendhilfeaufgaben, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen, wenn sie um Aufnahme bitten (§ 42 SGB VIII). Die Inobhutnahme der Kinder unter 14 Jahren ist dem Betrieb KIJU übertragen. Daneben können weitere Leistungen erbracht werden, sofern sie dem Unternehmenszweck nicht entgegenstehen.

Der Betrieb bietet an 7 Standorten im Wuppertaler Stadtgebiet 131 Plätze in voll- und teilstationären Gruppen an und hat es sich zur Aufgabe gemacht, jungen Menschen eine Orientierung zu bieten, sie zu unterstützen, zu begleiten und in ihrer individuellen Entwicklung - unter Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebenssituation - zu fördern. Die Grundlage dafür ist die Orientierung an den Bedürfnissen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter Einbeziehung des Herkunftsmilieus. Die Einrichtung bietet bedarfsgerechte Plätze für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, sowie sonstige betreute Wohnformen in Einrichtungen, über Tag und Nacht an. Außerdem werden Notaufnahmepplätze „Rund-um-die-Uhr“ zur Verfügung gestellt. Neben den stationären Plätzen gehören zum Leistungsangebot auch Plätze in einer Tagesgruppe.

Die kommunale eigenbetriebsähnliche Einrichtung KIJU folgt dem Compliance-Konzept der Stadt Wuppertal und dem diesbezüglichen Public Corporate Governance Kodex und Beteiligungsrichtlinie (den Grundsätzen der guten kommunalen Unternehmensführung).

1.2 Externe Einflussfaktoren

Die Corona-Pandemie hat im Jahr 2021 für wesentliche Veränderungen, Herausforderungen und Entwicklungen auf allen Ebenen der Arbeit bei den Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal gesorgt; insbesondere in der täglichen pädagogischen Arbeit mit den Bewohner*innen, aber auch in der Zusammenarbeit im Team, der Personalführung oder der Arbeit aus dem Home-Office heraus. Auf die konkreten wirtschaftlichen Einflüsse wird im folgenden Wirtschaftsbericht eingegangen.

1.3 Wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Wesentliche Veränderungen hat es im Jahr 2021 weder im pädagogischen Angebot noch in anderen maßgeblichen Bereichen von KIJU gegenüber dem Vorjahr gegeben.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Belegungssituation

Die Belegungssituation in den Gruppen hat sich durch die Corona-Lage und den dazugehörigen Bestimmungen und Einschränkungen erschwert. Belegungsanfragen konnten nicht immer wie gewohnt bearbeitet werden. Beispielsweise bestand nicht immer die Möglichkeit die Gruppen wie gewohnt persönlich vor einer Aufnahme kennenzulernen, was jedoch vor Aufnahme für die angefragten Bewohner oft relevant ist. Gruppen-Quarantänen haben zudem dazu geführt, dass Aufnahmen in diesen Zeiträumen teilweise nicht möglich waren. Generell sorgten im Jahr 2021 positive Fälle sowie Quarantäne-Situationen der Bewohner*innen zu einer erschwerten Belegungssituation.

Am deutlichsten sichtbar wird der Einfluss der Pandemie anhand der Belegungszahlen der Tagesgruppe in 2021. Freie Plätze konnten bereits seit dem 2. Halbjahr 2020 aufgrund fehlender Anfragen nicht neu belegt werden; erst mit Ende der Sommerferien 2021 (Mitte des 3. Quartals 2021) konnte erstmals wieder eine spürbare Steigerung der Auslastung erreicht werden. Insgesamt lag die Auslastung in 2021 deutlich unter den Werten der beiden Vorjahre.

Im Dezember 2021 wurden u.a. zur Sicherung der Dienste in allen Gruppen, die beiden Mutter/Vater-Kind-Gruppen zusammengelegt, so dass dadurch Personal zur Vertretung in anderen Gruppen zur Verfügung stand. Die hochansteckende Omikron-Variante des Corona-Virus, hat zu mehr Personalausfällen, sowohl durch vorbeugende Quarantänen als auch durch tatsächliche Infizierungen, geführt. Durch die Zusammenlegung konnten allerdings die Plätze einer Gruppe vorübergehend (bis Ende Februar 2022) nicht belegt werden, was die Auslastungsquote negativ beeinflusst hat. KIJU hat bewusst die Sicherung der Dienste und Versorgung aller Bewohner höher priorisiert als die finanziellen Auswirkungen durch Mindereinnahmen.

In der nachfolgenden Tabelle wird die Belegungsquote (Ist-Auslastung) aller Gruppen im Vergleich der letzten 3 Jahre dargestellt. Die Angaben zur Sollauslastung beziehen sich auf die -in den jeweils letzten Entgeltverhandlungen- festgelegten Werte.

	Anzahl der belegbaren Plätze in 2021 am Jahresende	Soll-Auslastung 2021 in %	Ist-Auslastung 2019 in %	Ist-Auslastung 2020 in %	Ist-Auslastung 2021 in %	% Abweichung zum Vorjahr
Kinderwohngruppen	27	96,50	89,81	95,17	95,66	0,49
Jugendwohngruppen	45	93,00	89,97	89,60	86,17	-3,43
Diagnostikgruppe	7	93,00	-/-	49,24	92,52	43,28
Tagesgruppe	10	95,00	88,40	80,32	65,48	-14,84
Mutter/Vater-Kind-Gruppen	28	91,25	84,83	85,62	76,73	-8,89
Kindernotaufnahmen	14	84,00	87,77	86,63	87,63	1,00
Alle Gruppen <u>ohne</u> Kindernotaufnahme	117	93,56	87,84	88,54	85,25	-3,29

2.2 Personalbereich

In 2021 gab es auf Grund der Corona-Lage ungeplante Personalausfälle von Kolleg*innen, die der so genannten Risikogruppe angehörten und zeitweise (bis zur vollständigen Immunisierung) nicht in der pädagogischen Arbeit eingesetzt werden konnten. Verordnete Quarantäne-Zeiten sorgten zudem immer wieder für Personalengpässe. Außerdem sind vor allem im ersten Halbjahr 2021 viele Kolleg*innen aufgrund von Schwangerschaften, Beschäftigungsverboten und Elternzeiten ausgefallen. Eine Kolleg*in ist unerwartet in den Ruhestand gegangen. Die hierdurch frei gewordenen Stellen konnten nicht immer unmittelbar, sondern teilweise nur mit zeitlicher Verzögerung neu besetzt werden, weshalb in diesen Fällen geringere Personalkosten angefallen sind. Im dritten Quartal sind Ausfälle, und somit Reduzierungen bei den Personalkosten, durch Langzeiterkrankungen hinzugekommen.

Auch im Jahr 2021 haben mehrere Erzieher*innen ihr Anerkennungsjahr bei KIJU absolviert. Zwei von drei jungen Kolleg*innen konnten übernommen werden. Im September 2021 wurden vier neue Erzieher*innen im Anerkennungsjahr bei KIJU eingestellt. Der Einsatz von Kurzzeitpraktikant*innen war je nach Corona-Lage nicht immer im gewohnten Maße möglich; junge Menschen im „Freiwilligen Sozialen Jahr“ konnten trotz der Corona-Widrigkeiten beschäftigt und für den Einsatz bei KIJU gewonnen werden.

Personalaufwand (Angabe in T€) ist in folgender Höhe entstanden:

Löhne und Gehälter	5.211,8
Sozialversicherung (einschl. Beihilfe)	984,9
Altersversorgung und Unterstützung (Beiträge zur Rheinischen Zusatzversorgungskasse, Pensionsrückstellungen 2021)	375,5
Gesamt	6.572,2

Stellenplan und Stellenbestand:

	Stellen laut Plan 2021	Stellenbestand 30.06.2021
Stellenbezeichnung	Anzahl	Anzahl
Betriebsleiter*in	1	1
Pädagogische Leiter*in	1	1
Pädagogische Fachbereichsleiter*in	5	3,82
Fachbereichsleiter*in Verwaltung	1	1
Verwaltung	4	2,40
Wirtschaftsdienst	13	8,56
Haustechnik	3	3
Erzieher*in / Kinderpfleger*in	75	68,22
Sozialpädagoge*in / Heilpädagoge*in	5	4,73
Psycholog*in	1	0
Pädagogischer Vertretungsdienst	4	3
Ausbildung Verwaltung	1	0
Freiwilliges Soziales Jahr	6	4
Berufspraktikant*innen	7	3
Praktikant*innen	0	2
Anzahl Stellen	127	105,73 (*)

(*) Davon insgesamt 46 Teilzeitbeschäftigte

Die Angaben unter „Stellenbestand“ beziehen sich auf Vollzeitstellen zum Stichtag.

2.3 Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage)

2.3.1 Ertragslage

Pflegesatzerlöse:

Am 04.01.2021 hat KiJu mit dem örtlichen Jugendamt neue Entgelte, in denen im Personalkostenanteil die Tarifsteigerungen im TVöD enthalten sind, rückwirkend vereinbart. Die Vereinbarung hat Gültigkeit bis zum 31.12.2022. Im Wirtschaftsplan für 2021 wurden Entgelte prognostiziert, welche mit den tatsächlichen verhandelten Entgelten nahezu identisch sind. Die Belegungssituation in 2021 entsprach, wie unter Punkt 2.1 angeführt, nicht den vereinbarten Soll-Werten. Die Entgelterlöse lagen daher insgesamt T€ 323 unter dem Planwert.

Umsatzerlöse:

Bei den Umsatzerlösen wurden in 2021 im Vergleich zum Plan reduzierte Erträge in Höhe von insgesamt T€ 12 erreicht. Die Belegungssituation in 2021 sowie eine grundsätzlich gesunkene Nachfrage nach Zusatzleistungen führte zu einer Verringerung der Erträge aus Fachleistungsstunden. Hier kam es zu einer Abweichung um T€ 15 im Vergleich zum Plan. Anpassungen bei den Mieten und den Nebenkosten führten zu zusätzlichen Erträgen in Höhe von T€ 2 im Bereich der Mieterträge. Die Corona-Lage ließ es im Jahr 2021 nicht zu, dass Seminarräume vermietet oder Feste veranstaltet wurden. Entsprechende Erlöse waren im Wirtschaftsplan auf Grund der Corona-Erfahrungen des Vorjahres nicht eingeplant gewesen, so dass es hier keine Abweichungen zum Wirtschaftsplan gab. Die geplanten sonstigen ordentlichen Erträge haben sich um T€ 1 erhöht, da periodenfremde Erstattungen zu ungeplanten Erträgen führten.

Sonstige betriebliche Erträge:

Die sonstigen Erträge lagen in 2021 mit einer Abweichung von T€ 5 über dem Planwert. Die Erträge aus Verpflegung sind in 2021 aufgrund neuer erhöhter Sätze für die Personalverpflegung -gültig seit dem 01.01.2021- um T€ 1 gestiegen. Durch den Zuschuss für den Kauf einer neuen Küche in einer Kinderwohngruppe erhöhen sich die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten um T€ 1 im Vergleich zum Planwert. In 2021 wurden im Vergleich zum Planwert um T€ 11 verringerte Spenden erträge verbucht. Viele wichtige Projekte, konnten dennoch auch im Jahr 2021 nur durch die großzügige Unterstützung von Spendern -allen voran die Brennscheidt-Stiftung- geleistet werden. Sowohl bei den Spenden als auch bei den Sonderposten entsprechen die Erträge den entsprechenden Aufwendungen, die dementsprechend ebenfalls höher ausfallen. Sie haben somit keine Auswirkung auf das Betriebsergebnis. In 2021 wurde entgegen der Planungen kein KFZ verkauft; die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Gewinn lagen daher um T€ 5 unter dem Planwert.

Die Verschiebung von Baumaßnahmen sowie -aufgrund der Corona-Lage- zu Jahresbeginn 2021 nicht umsetzbare Instandhaltungs-Maßnahmen aus 2020 sorgten dafür, dass dafür gebildete Rückstellungen

ertragswirksam aufgelöst werden konnten. Insgesamt ist durch die Auflösungen von Rückstellungen ein Mehrertrag zum Planwert in Höhe von T€ 20 entstanden.

Zinserträge:

Die Verzinsung des Bestands auf dem Sonderhaushalt erfolgt täglich auf Basis des EONIA-Zinssatzes. Bei negativem EONIA-Zinssatz werden 0 % Zinsen für die Verzinsung des Sonderhaushaltes zu Grunde gelegt. Der EONIA-Zinssatz war auch in 2021 durchgehend negativ. Daher konnten keine Zinserlöse erzielt werden.

Personalaufwand:

Im Wirtschaftsplan 2021 wurde die Tarifierhöhung im TVöD für 2021 einkalkuliert, so dass hieraus keine Abweichungen zum Planwert resultieren. Ursächlich für die im Vergleich zum Plan abweichenden Personalaufwendungen in 2021 waren zudem die unter Punkt 2.2 genannten Gründe, welche die Corona-Lage mit sich gebracht hat. Hinzu kamen Minderungen der Personalkosten durch Schwangerschaften, Beschäftigungsverboten, Elternzeiten, Langzeiterkrankung sowie den vorgezogenen Eintritt in den Ruhestand einer Kolleg*in.

Die Pensionsrückstellung wird jährlich von einem versicherungsmathematischen Institut berechnet. Für 2021 lag der Personalkostenaufwand für die Zuführung zur Pensionsrückstellung bei T€ 8. Die Werte unterliegen jährlich starken Schwankungen und sind daher kaum planbar. Die Aufteilung der Zuführung zur Pensionsverpflichtung in Personalaufwand und Zinsaufwand wurde nicht verändert (siehe auch Zinsaufwand). Der Zinsanteil wird dadurch im Normalfall jährlich höher, da jeweils der Gesamtwert der Pensionsverpflichtung zum Vorjahresende verzinst wird. Für die Umlage für Altersteilzeit wurde im Jahr 2021 keine Rückstellung gebildet, da sich aktuell keine Kolleg*innen in einer Altersteilzeit-Phase befinden.

Wie jedes Jahr wurden verschiedene weitere Personalkostenrückstellungen für LOB (Leistungsorientierte Bezahlung), Resturlaubstage, Überstunden und unständige Bezüge wie z.B. Zuschläge für Nacht- und Sonntagsarbeit gebildet. Die Bewertung der Resturlaubstage und der Überstunden erfolgt auf Basis der voraussichtlichen Personalkosten in 2022. Außerdem wurden Rückstellungen für Höhergruppierungen gebildet. Es gab sowohl Entnahmen als auch Zuführungen.

Aus den o.g. Gründen konnten die Personalkosten für Tarifbeschäftigte und Beamte in 2021 im Vergleich zum Planwert um T€ 168 reduziert werden.

Bezogene Leistungen von Dritten:

Die belegungsabhängigen Aufwendungen für Betreuung und Lebensmittel sind aufgrund der geringeren Auslastung in 2021 niedriger ausgefallen als geplant. Daneben hat die aktuelle Corona-Lage viele Ferienfreizeiten der Bewohner*innen in den Sommerferien verhindert; zudem wurden zum Schutz der Mit-

arbeiter*innen und Bewohner*innen weniger externe pädagogische Kräfte in den Gruppen eingesetzt. Insgesamt gab es Abweichungen in Höhe von T€ 42.

Die Instandhaltungsaufwendungen sind deutlich niedriger ausgefallen als geplant. Im Planwert für 2021 waren die Umbaumaßnahmen und deren Kosten zur Schaffung von langfristigen Räumlichkeiten für eine neue Wohngruppe 'Am Jagdhaus' berücksichtigt. Hinsichtlich der Finanzierung der Umbaumaßnahme wurde im Plan von einer Verteilung der Kosten auf 3 Jahre ausgegangen. Im Verlaufes des Jahres 2021 wurde der Umgang mit den Umbaukosten konkretisiert. Hintergrund ist, dass die Umbaukosten nicht als Aufwendungen für Instandhaltung zu sehen sind, sondern - dadurch, dass neuer Wohnraum geschaffen wird - als Investition ins Anlagevermögen bzw. als aktivierungspflichtige Kosten des Anlagevermögens. Alle Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Umbau sind nach Fertigstellung des Gesamtumbaus aktivierungspflichtig, d.h. ab diesem Zeitpunkt beginnt die jährliche Abschreibung analog zur Restnutzungsdauer des Gebäudes. Aufgrund der Corona-Lage konnten zudem nicht alle Instandhaltungs-Maßnahmen für 2021 wie geplant umgesetzt werden. Die Aufwendungen für Instandhaltung in 2021 unterschreiten daher den Planwert um T€ 129.

Die aktuelle Corona-Situation führte auch bei weiteren Sachaufwendungen zu Abweichungen vom Planwert. Die Stadt hat auch im Jahr 2021 allen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in Wuppertal Masken sowie Schnelltests zur Verfügung gestellt. Daher sind bei KIJU hierfür keine Kosten entstanden. Weniger Dienstfahrten, geringere Ausgaben bei der Ersatzbeschaffung, bei externen Reinigungsdienstleistungen sowie reduzierte belegungsabhängige Aufwendungen, wie z.B. das Haushaltsgeld, sorgten hingegen für niedrigere Sachaufwendungen. Insgesamt konnte in 2021 eine Reduzierung um T€ 21 zum Planwert erzielt werden.

Die Energiekosten in 2021 lagen T€ 9 unter den Annahmen des Planwertes für 2021. Die Entgelte für andere städtische Dienststellen lagen T€ 16 unter den geplanten Aufwendungen. Für viele Leistungen anderer städtischer Dienststellen werden Fallpauschalen gezahlt. Im Bereich des arbeitsmedizinischen Dienstes, der Arbeitssicherheit, sowie beim betrieblichen Gesundheitsmanagement (BEM und BGM) ist von höheren Kosten / Fallzahlen ausgegangen worden.

Aufgrund der Corona-Lage konnten Fortbildungen sowie Beratung / Coaching nicht immer wie geplant stattfinden, was zu Abweichen zum Planwert in Höhe von T€ 11 geführt hat. Weitere Abweichungen zum Planwert ergaben sich im Bereich Miete aufgrund eines zum 31.03.2021 veränderten Contracting-Vertrages für die Heizungsumstellung 'Am Jagdhaus'. Die Mietaufwendungen sind daher in 2021 um T€ 12 niedriger ausgefallen als geplant. Im Bereich der übrigen Aufwendungen hat sich eine Reduzierung um T€ 16 ergeben, da Feste im Jahr 2021 wie im Vorjahr nicht veranstaltet werden konnten und weniger Spendenmittel als geplant eingesetzt wurden.

Insgesamt hat sich bei den bezogenen Leistungen von Dritten eine Reduzierung im Vergleich zum Planwert in Höhe von T€ 263 ergeben.

Zinsaufwand:

Neben den Darlehenszinsen, die entsprechend der Tilgungspläne gezahlt werden, ist im Zinsaufwand in Höhe von insgesamt T€ 33 die Verzinsung der Vorjahresverpflichtung (Pensionsrückstellung) in Höhe von knapp T€ 14 sowie im geringen Umfang die Verzinsung für die Bildung der Jubiläumsrückstellung enthalten.

Abschreibungen:

Die Abschreibungen lagen mit T€ 85 insgesamt T€ 15 unter dem Planwert.

Ergebnis:

Die reduzierten Belegungsanfragen von Jugendämtern sowie die teilweise durch Corona eingeschränkten Aufnahmemöglichkeiten führten zu einer insgesamt niedrigen Belegung und somit zu geringeren Pflegesatzerlösen als geplant. Diese konnten im Wesentlichen durch niedrigere Personalaufwendungen und dem veränderten Umgang mit den Umbaukosten am Standort 'Am Jagdhaus', d.h. durch die geringeren Instandhaltungsaufwendungen, sowie verschiedene corona-bedingte Minderausgaben kompensiert werden.

Insgesamt konnte ein positives Betriebsergebnis erzielt werden; die Erträge lagen 4,0 % / T€ 331 und die Aufwendungen 5,3 % / T€ 445 unter dem geplanten Wert. Es wurde ein Gewinn von T€ 115 erzielt.

2.3.2 Finanzlage

Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt des Jahres 2021 gegeben. Der Saldo des Sonderhaushaltes ist positiv. Darüber hinaus wird die Liquidität über die Stadtkasse der Stadt Wuppertal sichergestellt.

2.3.3 Vermögenslage

Die Vermögenslage des Betriebes ist gut. Die Eigenkapitalquote hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht. Auch der Anteil der kurzfristigen Verbindlichkeiten an den Gesamtverbindlichkeiten ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gestiegen.

	31.12.2020	31.12.2021
Eigenkapitalquote	64,40 %	67,20 %
Deckungsgrad Eigenkapital / Anlagevermögen	92,40 %	94,40 %

2.4 Gesamtaussage

Seit 2004 erhält KIJU keinen Betriebskostenzuschuss mehr. 2014 hat KIJU letztmalig ein negatives Betriebsergebnis erzielt. Seitdem konnte durchweg mit positiven Jahresergebnissen abgeschlossen und vorherige negative Betriebsergebnisse kompensiert werden. Das Jahresergebnis für 2021 weist einen Überschuss in Höhe von T€ 115 aus.

3. Prognosebericht

Im ersten Halbjahr 2022 gab es eine umfassende Neustrukturierung auf der Leitungsebene bei KIJU. Im ersten Quartal 2022 wurde auf Grund der Corona-Situation und der Auswirkungen auf KiJu entschieden, die Situation auf der pädagogischen Fachbereichsleiter-Ebene personell zu verstärken, um die Begleitung der Teams zu intensivieren und so die Situation in den Gruppen zu stabilisieren. Anfang April 2022 ist die bisherige pädagogischen Leitung bei KiJu ausgeschieden. Die Neubesetzung konnte aus den eigenen Reihen der pädagogischen Fachbereichsleitungen erfolgen. Eine wesentliche Neuerung hierbei ist, dass die neue pädagogische Leitung weiterhin die zuständige Fachbereichsleitung (Gruppenverantwortung) für bis zu vier Gruppen ist. Die Einführung einer Stabsstelle -ebenfalls aus der Ebene der pädagogischen Fachbereichsleitungen besetzt- mit übergeordneten Aufgaben ist die zweite entscheidende Neuerung. Die Stabsstelle soll zur Entlastung auf der pädagogischen Ebene führen und insbesondere der neuen pädagogischen Leitung die Freiräume schaffen, um der Aufgaben und Verantwortung als pädagogischen Leitung und gleichzeitig zuständigen Fachbereichsleitung gerecht zu werden. Im Rahmen der Neustrukturierung wurde auch die stellvertretende Betriebsleitung neu geregelt und auf mehrere Schultern verteilt. Bei KIJU gibt es seit der Neustrukturierung zwei gleichberechtigte stellvertretende Betriebsleitungen, die den pädagogischen Bereich (durch die pädagogische Leitung) und den nicht pädagogischen Bereich (durch die Fachbereichsleitung Betriebsmanagement) bestmöglich abdecken.

Die Pflegesätze wurden im Januar 2021 in einer vereinfachten Form neu mit dem Jugendamt verhandelt und vereinbart. Bis auf die Personalkosten sowie einer leichten Anpassung bei den variablen Sachkosten sind alle anderen Parameter, wie fixe Sachkosten und Sollausslastung, unverändert geblieben. Im Personalkostenanteil ist die tatsächliche Tarifierhöhung eingeflossen. Die Entgelte wurden gestaffelt mit einer Laufzeit insgesamt bis Dezember 2022 verhandelt. Die bereits feststehenden Erhöhungen im TVöD zum 01.04.2021 und 01.04.2022 konnten so zum Umsetzungszeitpunkt, ohne zeitliche Verzögerung, berücksichtigt werden. Darüber hinaus konnte mit dem Jugendamt abgestimmt werden, dass eine mögliche Veränderung im Personalschlüssel, wie er wahrscheinlich für die Inobhutnahme-Gruppen notwendig sein könnte, auch während dieser Laufzeit, unabhängig von den anderen Pflegesätzen, neu verhandelt werden kann.

Auch in 2022 können Erzieher*innen, die im August ihr Anerkennungsjahr bei KIJU beenden, übernommen werden. Mit dieser Personalentwicklungsentscheidung stehen erneut Mitarbeiter zur Verfügung, die KIJU bereits kennen -und umgekehrt- und keine bzw. eine verkürzte Einarbeitungsphase benötigen.

Seit Mitte März 2020 ist bei KIJU die Corona-Krise allgegenwärtig. Es ist davon auszugehen, dass auch im Jahr 2022 und darüber hinaus die Corona-Pandemie weiterhin spürbare Veränderungen, Einschränkungen und Verzögerungen für den gesamten Betrieb mit sich bringen werden, die vor allem auch Auswirkungen auf die Belegungssituation haben. Die in Punkt 2.1 beschriebene notwendige Schließung einer Mutter/Vater-Kind-Gruppe im 1. Quartal 2022 hat bereits für bedeutende Auswirkungen auf das Betriebsergebnis im Jahr 2022 gesorgt. Die Zusammenlegung der beiden Gruppen führt zu einer Unterschreitung des Planwertes im 1. Quartal 2022 für die temporär geschlossene Gruppe in Höhe von T€ 130. Auf diesbezügliche Chancen und Risiken, insbesondere die Auswirkungen auf die Auslastungssituation, wird im Chancen- und Risikobericht unter Punkt 4 genauer eingegangen.

Der im Februar 2022 ausgebrochene Russland-Ukraine-Konflikt und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die weltweite Wirtschaft führen auch bei den Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal zu spürbaren Konsequenzen. Der Inflationsanstieg in 2022 sorgt für Preissteigerungen in nahezu allen Bereichen und betrifft somit bei KIJU sowohl die Gruppen in ihrer Gruppenarbeit (u.a. Lebensmittel, Produkte des täglichen Bedarfs) als auch die ausgelagerten Bereiche (u.a. Beschaffung, Instandhaltungsmaßnahmen, Energieversorgung). Insbesondere die sehr deutlich gestiegenen Energiepreise werden für nicht eingeplante zusätzliche Aufwendungen führen. KIJU hat die Preisentwicklung auf dem Energiemarkt im Blick und steht im engen Austausch mit dem Energieversorger, den Wuppertaler Stadtwerken. Für den Hauptstandort 'Am Jagdhaus' wurden Ende 2021 Verträge mit einer zweijährigen Laufzeit (2022 + 2023) abgeschlossen; die Kosten für Strom und Gas sind deshalb, mit Ausnahme der in 2022 neu eingeführten Gasumlage, stabil und entsprechend, abgesehen vom exakten Verbrauch, planbar. Für die übrigen Standorte muss -trotz im Wirtschaftsplan 2022 bereits eingeplanter Energiepreissteigerungen- von weiteren Kostensteigerungen ausgegangen werden. KIJU ist sich der schwierigen und kostenintensiven Lage auf dem Energiemarkt bewusst und hat Maßnahmen ergriffen, allen Kolleg*innen und Bewohner*innen den sensiblen Umgang hinsichtlich des Strom- und Gasverbrauches bewusst zu machen.

Die im Jahr 2020 geplanten Umbaumaßnahmen zur Schaffung von langfristigen Räumlichkeiten für eine neue Wohngruppe Am Jagdhaus konnten im Jahr 2021 begonnen werden und werden voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2022 vollständig umgesetzt und abgeschlossen. Mit dem Umbau des eigenen Standortes „Am Jagdhaus“ sind erhebliche positive Effekte verbunden. Es werden zusätzliche Räume für eine Wohngruppe im eigenen Objekt geschaffen. Die Umbaukosten fließen ins Eigentum von KIJU und werden das eigene Gebäude auf, die Mittel werden nicht in ein angemietetes Objekt gesteckt. Nach den aktuell vorliegenden Plänen des zuständigen Architektur-Büros bzw. den Angeboten aus den Vergaben für die einzelnen Gewerke wird insgesamt von Kosten für den Umbau von ca. T€ 670 ausgegangen. Der Umbau hat für das Jahresergebnis 2021 keine Auswirkung und auch für die Folgejahre nur sehr geringe. Hintergrund ist, dass die Umbaukosten nicht als Aufwendungen für Instandhaltung zu sehen sind, sondern -dadurch, dass neuer Wohnraum geschaffen wird - als Investition ins Anlagevermögen bzw. als aktivierungspflichtige Kosten des Anlagevermögens. Alle Anschaffungs- und Herstellungskosten für den Umbau sind nach Fertigstellung des Gesamtumbaus aktivierungspflichtig, d.h. ab diesem Zeitpunkt beginnt die jährliche Abschreibung analog zur Restnutzungsdauer des Gebäudes. Gleichzeitig entfallen dann Mitaufwendungen für ein Objekt.

Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis wird in 2022 nicht erzielt werden können. Die fehlenden Erträge auf Grund der Zusammenlegung der beiden Mutter/Vater-Kind-Gruppen, die auch im Jahr 2022 schwierige Belegungssituation sowie die gestiegenen Aufwendungen durch den Inflationsanstieg werden zu einem negativen Betriebsergebnis im Jahr 2022 führen. Der Jahresverlust kann aus Gewinnvorträgen aus den Vorjahren ausgeglichen werden.

4. Chancen- und Risikobericht

4.1 Hinweise auf wesentliche Risiken und Chancen

Es ist nicht genau abzusehen, welche kurz- und langfristigen Entwicklungen die Corona-Pandemie für die Belegungssituation in der Jugendhilfe noch haben wird. Fachleute hatten auf Grund der Krise eine deutliche Steigerung der Anfragen erwartet, was bei KIJU auch im dritten Jahr der Pandemie noch nicht spürbar ist. Möglicherweise liegt hier insbesondere im Jahr 2021 noch ein Zusammenhang zur teilweisen Schließung von Schulen, sozialen Gruppen und Kindergärten; belastete, gefährdete Familien sind für die Jugendhilfe nach wie vor schwerer greifbar.

Die Corona-Lage birgt auch in Zukunft weiterhin das Risiko, dass auf Grund von rechtlichen Bestimmungen bzw. Einschränkungen, Quarantäne-Fällen oder Hygienebestimmungen nicht alle Angebote wie geplant belegt werden können. Auch sind Personalausfälle, die auf die Corona-Lage zurückzuführen sind, oder deutliche Verzögerungen bei technischen Aufträgen und Vergaben nicht auszuschließen.

Mit der Einführung des § 8 a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung) vor einiger Zeit hat sich der Inobhutnahme-Bedarf erhöht. Obwohl es in den Vorjahren Schwankungen in der Belegung gab, wird derzeit davon ausgegangen, dass beide Gruppen in der bisherigen Gruppenstärke bestehen bleiben. Die Belegung der Inobhutnahme-Gruppen ist nicht, wie andere Angebote, durch KIJU steuerbar, da die Belegung aufgrund äußerer Einflüsse erfolgt. Insofern besteht bei diesem Angebot das Risiko einer zu geringen Auslastung bei annähernd gleichbleibenden Kosten. Aktuell gibt es immer häufiger jüngere Kinder (Wickelkinder) in den beiden Gruppen, die einen höheren pflegerischen Anteil erfordern. KiJu ist in intensiven Gesprächen mit dem Jugendamt Wuppertal und dem Landesjugendamt zur konzeptionellen Anpassung der beiden Kindernotaufnahmegruppen, so dass aktuell davon auszugehen ist, dass noch im Jahr 2022 der Personalschlüssel angepasst und die zukünftige Belegung sowie die adäquate Versorgung der Bewohner*innen so sichergestellt werden kann.

Insbesondere in den Mutter/Vater-Kind Gruppen wurden in den Jahren 2020 und 2021 auffällig viele Anfragen wieder zurückgezogen, da es immer wieder für Mütter bzw. Väter mit Kind nicht vorstellbar war, auf Grund der Krise und damit verbundener Einschränkungen / Hygienemaßnahmen, in eine Gemeinschaftseinrichtung zu ziehen. Dass es zudem nicht zu jeder Zeit möglich war, die Gruppen persönlich vor einer Aufnahme kennenzulernen, stellte eine weitere Herausforderung dar. Mittlerweile hat sich KIJU, vor allem die Mutter/Vater- und Kind Gruppen, hier innovativ aufgestellt, so dass potentielle Bewohner*innen die Gruppen nun auch durch digitale Kurzvideos besichtigen und kennenlernen kann. Da aber insbesondere für die Mutter/Vater- und Kind Gruppen viele Plätze auch durch auswärtige Jugendämter belegt werden, ist für diese Gruppen grundsätzlich kein wesentliches Belegungsrisiko erkennbar. Das Angebot ist überregional bekannt und hat Alleinstellungsmerkmale.

Die Auslastung der Mütter- und der Kinderplätze in den Mutter- und Kind Gruppen muss dabei differenziert betrachtet werden. Auf die Auslastung der Kinderplätze kann aufgrund der Aufnahme von schwangeren Müttern bzw. von Müttern mit mehreren Kindern wenig Einfluss genommen werden. Im Normalfall

liegt die Quote der Kinder auf Grund der vorangehenden Schwangerschaft unter der der Mütter. Es ist möglich, dass eine Mutter mit zwei Kindern in der Gruppe wohnt. Dies führt dazu, dass sich die Auslastungsquote der Kinder entsprechend positiv verändert. Da die Aufnahme einer schwangeren Mutter im Regelfall frühestens 6 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin erfolgt, ist die kontinuierliche Belegung der Mütter-Plätze deutlich schwieriger als in den Regelwohngruppen. Eine lückenlose Belegung ist daher oft nicht möglich, so dass immer ein Risiko besteht, dass keine kostendeckende Auslastung erreicht werden kann.

Die mit dem Jugendamt verhandelte Soll-Auslastung (Gültigkeit bis zum 31.12.2022) für die Kinderwohngruppen, in denen Kinder zwischen 6 und 14 Jahren leben, ist mit 96,50 % eine sehr hohe Vorgabe. Die Mindestauslastungsquote nach dem Rahmenvertrag liegt bei 93 %. Da in der Vergangenheit häufig Plätze für Kinder angefragt wurden, die zuvor in einer der Inobhutnahme-Gruppen aufgenommen waren, war die Auslastung in den vergangenen Jahren stets hoch. Durch die veränderte Situation in den Inobhutnahme-Gruppen, in denen vermehrt jüngere Kinder aufgenommen wurden (s.o.), gab es weniger Kinder, die vom Jugendamt über diesen Weg für Plätze in den Kinderwohngruppen, die Kinder ab dem Grundschulalter aufnehmen, angefragt wurden. Dennoch kann für 2021 festgehalten werden, dass die Belegungssituation in den Regelwohngruppen gruppenübergreifend stabil war, so dass mit 95,66 % eine gute Auslastung erzielt wurde.

Das neueste Angebot von KIJU, die „Diagnostikgruppe Nordstern“ für Kinder im Alter von 6 bis 13 Jahren, konnte zum 15.07.2020 eröffnet werden. Das Intensivangebot hat einen deutlich höheren Betreuungsschlüssel als die Kinderwohngruppen und Jugendwohngruppen, welche so genannte Regelangebote sind. Die konzeptionelle Ausrichtung und die Schaffung dieses Angebotes wurden kontinuierlich mit dem örtlichen Jugendamt sowie dem Landesjugendamt abgestimmt; KIJU hat somit erneut auf die konkreten Bedarfe des Jugendamtes reagiert, was das Risiko unbelegter Plätze reduziert. Die Belegung im Jahr 2021 mit durchschnittlich 92,52 % entsprach den Erwartungen. Auch für die Zukunft wird eine entsprechende Belegung prognostiziert; das Risiko einer Unterbelegung ist auf Grund der beschriebenen engen Abstimmung mit dem Jugendamt und der Bedarfe in der Jugendhilfe gering.

Gespräche mit dem örtlichen Jugendamt -über die Ursachen von Unterbelegungen der Tagesgruppe in den Vorjahren- schienen zu Beginn 2020 Wirkung zu zeigen. Mit Beginn der Corona-Pandemie war die Belegungsquote der Tagesgruppe mit 80,32 % im Jahr 2020 und 65,48 % im Jahr 2021 sehr gering. Teilweise musste die Gruppe vorübergehend vollständig geschlossen bleiben bzw. es konnte nur eine sehr begrenzte Zahl Kinder vor Ort betreut werden. Freie Plätze konnten aufgrund fehlender Anfragen nicht belegt werden. Es besteht das Risiko, dass auch in 2022 freie Plätze nur erschwert neu belegt werden können. Auch könnte es erneut zu der Situation kommen, dass die Tagesgruppe über einen gewissen Zeitpunkt, auf Grund sich ergebende Corona-Situationen, geschlossen werden muss.

Um dem zukünftigen Risiko einer Unterdeckung entgegen zu wirken bzw. die Chancen auf eine stabile und wirtschaftliche Belegungssituation in den Gruppen zu verbessern, wird der Kontakt mit dem Jugendamt Wuppertal insbesondere hinsichtlich der Aufnahme- und Belegungssituation weiterhin intensiviert. Durch den stetigen Austausch, Beobachtung der Bedarfe und der zeitnahen Thematisierung, kön-

nen kontinuierlich konzeptionelle Anpassungen erfolgen und die Angebote von KIJU bedarfsgerecht entsprechend angepasst und erneuert werden.

Die Angebote von KIJU werden auch über das Internet präsentiert. So können sich Jugendämter außerhalb Wuppertals einfach, unverbindlich und barrierefrei über die Leistungen von KIJU informieren, was die Chancen von externen Jugendämtern belegt zu werden, erhöht. Zukünftig -Veröffentlichung ist für das Jahr 2022 geplant- soll eine neu gestaltete moderne Homepage für eine noch bessere Information und Außenwirkung erreichen.

KIJU beteiligt sich regelmäßig an Projektteams zur Jugendhilfeplanung, Standardbestimmung und Ausrichtung von Hilfe zur Erziehung und Jugendhilfeplanung 14+ sowie am Qualitätsdialog aller stationären Einrichtungen der Jugendhilfe in Wuppertal mit dem Ziel, gemeinsame Qualitätsstandards zu entwickeln und festzulegen. Auch hierdurch kann zeitnah auf Änderungstendenzen in der Jugendhilfe reagiert werden.

Die gestiegene Inflationsrate in 2022 sowie vor allem die deutlich steigenden Energiepreise seit Beginn des Russland-Ukraine-Konfliktes stellen ein hohes finanzielles Risiko dar. Ein ausgeglichenes Betriebsergebnis wird in Zukunft nur möglich sein, wenn die Preissteigerungen in den mit dem Jugendamt zu verhandelnden Entgelten Berücksichtigung finden. Die aktuell gültigen Leistungsentgelte zwischen den Kinder- und Jugendwohngruppen und dem Jugendamt Wuppertal haben eine Gültigkeit bis zum 31.12.2022. In den bevorstehenden Verhandlungen mit dem Jugendamt Wuppertal besteht daher die Chance und die zwingende Notwendigkeit für KIJU, die in nahezu allen Bereichen gestiegenen Sachkosten im so genannten Sachkostenrichtwertes der Entgelte deutlich anzupassen und für die Zukunft neu zu verhandeln.

4.2 Risikomanagement

Bei KIJU existieren mehrere Systeme zur Risikofrüherkennung. Für vier Betriebsziele wurden jeweils Instrumente, Messgrößen bzw. Maßnahmen definiert, um mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können.

Finanzziel:

Das Finanzziel ist die Erreichung eines ausgeglichenen Betriebsergebnisses. Ein wesentlicher Faktor für die Erzielung von Erträgen ist die Belegungsquote der einzelnen Gruppen. Die Auslastungsquote wird mindestens wöchentlich ermittelt und monatlich in ein Trenddiagramm übertragen. Die Werte werden mit den Sollauslastungswerten je Gruppe / Angebot abgeglichen und mit den Auslastungsquoten der anderen Angebote ins Verhältnis gesetzt.

Die Wirtschaftsplanung für das folgende Jahr und die Berechnung der prospektiv kostendeckenden Entgelte erfolgen auf Basis der Analyse der Werte für das laufende und das vergangene Jahr. Die mög-

lichen Veränderungen für das zu planende Jahr werden ermittelt und entsprechend berücksichtigt. Durch die Wirtschaftsplanung ergeben sich für das Folgejahr die Sollwerte.

In jedem Quartal wird ein Bericht erstellt, aus dem -neben den Vorjahres- und Planwerten- die aktuelle finanzwirtschaftliche Situation, das Quartalsergebnis und die Prognose zum Jahresende ersichtlich werden. Auf voraussehbare negative Abweichungen des Betriebsergebnisses kann so zeitnah reagiert und an Maßnahmen zur Verbesserung des Ergebnisses gearbeitet werden. Zudem werden monatlich die Gruppenbudgets ausgewertet, so dass sofort auf zu hohe variable Aufwendungen reagiert werden kann.

Kundenorientierung / Kundenzufriedenheit:

Nur wenn die Kund*innen zufrieden sind, werden die Angebote von KIJU nachgefragt. Dafür müssen die Qualität der pädagogischen Arbeit hoch, der Kundenkontakt verbindlich und die Angebote marktgerecht sein. Bei KIJU wurde ein System entwickelt, mit Hilfe dessen die Bearbeitungsdauer von der Aufnahmeanfrage bis zur Rückmeldung an die Sozialarbeiter*in bzw. bis zur Aufnahme überwacht werden kann. Verbindliche Kontakte sind ein Schlüssel für weitere Belegungsanfragen, die Belegungssituation kann so positiv beeinflusst werden. Damit verlässliche Aussagen zu Belegungsanfragen möglich sind, ermittelt die Belegungsmanager*in täglich den aktuellen Belegungsstand, die aktuellen Aufnahmeanfragen und die in naher Zukunft freiwerdenden Plätze.

Zur Qualitätssicherung wird bei KIJU bereits seit Jahren die methodische Betreuungsplanung eingesetzt. Mit Hilfe dieses Instruments können individuell erreichbare Ziele der Bewohner*innen erkannt, festgeschrieben und analysiert werden. Die Anwendung der Betreuungsplanung wird durch die einzelnen pädagogischen Fachbereichsleiter*innen kontrolliert.

Die Jugendhilfe ist im ständigen Wandel. Durch Gespräche mit dem örtlichen Jugendamt, mit anderen Jugendhilfeanbietern sowie mit Kooperationspartnern werden die Bedarfsveränderungen bei KIJU fortlaufend analysiert. Das Leistungsspektrum von KIJU kann so an die Bedarfe / Veränderungen in der Jugendhilfe angepasst und erweitert werden. Das installierte Beschwerdemanagement wurde an die Anforderungen des Bundeskinderschutzgesetzes angepasst und umgesetzt. Es dient der Kundenzufriedenheit und damit ebenfalls der Belegungssicherung.

Sicherung der Zufriedenheit des Personals:

Ein besonderer, wichtiger Faktor für den Dienstleister KIJU ist das eigene Personal. KIJU ist an das städtische Betriebliche Gesundheitsmanagement (BGM) und das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) angeschlossen. Beide Instrumente dienen der Gesunderhaltung und der Sicherung der Arbeitsfähigkeit. Zur Personalentwicklung wird jährlich eine Fort- und Weiterbildungsplanung erstellt. Darüber hinaus nehmen die Teams kontinuierlich an Supervisionen teil. Damit wird die persönliche Weiterentwicklung der Mitarbeiter gefördert und die persönlichen Belastungen supervisorisch gesenkt.

Auf der Leitungs- und Fachbereichsleitungsebene gibt es eindeutige Vertretungsregelungen, welche eine zeitnahe und fristgerechte Bearbeitung sicherstellen. Bei Personalausfall in den Gruppen greift das System des „pädagogischen Vertretungsdienstes“. Kann der Ausfall eines Mitarbeiters nicht gruppenintern aufgefangen werden, wird eine pädagogische Vertretungskraft eingesetzt. Die kontinuierliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen wird jederzeit sichergestellt. Die Mitarbeiter können sich regelmäßig einbringen und Wünsche, Ziele und Anmerkungen formulieren. Die Situationsabfragen bzw. Rückmeldungen dazu dienen der Partizipation und fördern somit die Zufriedenheit.

Instandhaltung der Gebäude:

KIJU ist im Besitz mehrerer Gebäude. Damit diese kontinuierlich gepflegt und instandgehalten werden, gibt es jährlich eine konkrete Instandhaltungs- und Beschaffungsplanung. Diese ist Bestandteil der Wirtschaftsplanung. Im laufenden Jahr werden die Planungen mit den Istwerten abgeglichen. So wird gewährleistet, dass die verschiedenen Maßnahmen durchgeführt werden.

Wuppertal, den 14. Juni 2022

Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal

gez. Petra Müller
Betriebsleiterin

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss der Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal, Wuppertal, in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf

der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wuppertal, den 02. November 2022



RINKE TREUHAND GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Matthias Aprath
Wirtschaftsprüfer

Katrin Schoenian
Wirtschaftsprüferin

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.